

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 56/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13a wird folgender § 13b samt Überschrift eingefügt:

„Individuelle Berufsorientierung

§ 13b. (1) Schüler der letzten Schulstufe einer Schulart (ausgenommen der Berufsschule) sowie Schüler der 4. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule sind auf ihr Ansuchen berechtigt, zum Zweck der Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufsorientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen und ist im Rahmen des Unterrichtes vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten. Die individuelle Berufsorientierung hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt zu ermöglichen.

(3) Bei der Durchführung der individuellen Berufsorientierung in einem Betrieb ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen. Die Auswahl des Betriebes obliegt den Schülern in Absprache mit dem Klassenvorstand.

(4) Während der individuellen Berufsorientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat durch den Schulleiter zu erfolgen.“

2. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 3a vorangestellt:

„(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand in der Schulnachricht oder im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.“

3. Im § 19 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wendung „die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären oder wenn“ und wird vor dem Punkt der Klammerausdruck „(Frühinformationssystem)“ eingefügt.

4. Im § 19 Abs. 4 zweiter Satz entfällt die Wendung „zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung bzw.“.

5. Im § 19 Abs. 4 zweiter Satz lautet der Klammerausdruck „(zB individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst)“.

6. Im § 44a wird die Wendung „bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen“ durch die Wendung „bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufsorientierung (§ 13b)“ ersetzt.

7. Im § 82 wird nach Abs. 5h folgender Abs. 5i eingefügt:

„(5i) § 13b samt Überschrift, § 19 Abs. 3a und 4 sowie § 44a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“